

Geltungsbereich	UVgO			Veröffentlichung und Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
<b>Beschaffungsstellen des Landes (UVgO)</b>	5.000 Euro <sup>1</sup> Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen in <u>bestimmten Ausnahmefällen</u> (befristet bis zum 30.06.2020): 25.000 Euro <sup>2</sup>	100.000 Euro <sup>3</sup> Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung (befristet bis zum 30.06.2020): < 214.000 Euro <sup>4</sup>	100.000 Euro <sup>5</sup> Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen zur akuten Krisenbewältigung (befristet bis zum 30.06.2020): < 214.000 Euro <sup>6</sup>	<b>Nach erteiltem Auftrag (ex post)</b> Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (für mindestens drei Monate) auf: Internetseite des Auftraggebers; <a href="http://www.vergabe.bayern.de">www.vergabe.bayern.de</a> , <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> . oder <a href="http://www.bayvebe.bayern.de">www.bayvebe.bayern.de</a> .	<b>Inkrafttreten</b> 26.03.2020

Geltungsbereich	VOB/A – 1. Abschnitt			Veröffentlichung und Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
<b>Beschaffungsstellen des Landes</b>	10.000 Euro <sup>7</sup>	100.000 Euro <sup>8</sup>	1.000.000 Euro <sup>9</sup>	<b>Vor Auftragserteilung (ex ante)</b> Fortlaufende Information über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro auf Internetportalen oder im Beschafferprofil. Exemplarisch insbesondere <a href="http://www.vergabe.bayern.de">www.vergabe.bayern.de</a> , <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> oder <a href="http://www.bayvebe.bayern.de">www.bayvebe.bayern.de</a> .  <b>Nach erteiltem Auftrag (ex post)</b> Bei Freihändiger Vergabe nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VOB/A ab 15.000 Euro und bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro für die Dauer von 6 Monaten auf Internetportalen oder im Beschafferprofil: Exemplarisch insbesondere <a href="http://www.vergabe.bayern.de">www.vergabe.bayern.de</a> , <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> oder <a href="http://www.bayvebe.bayern.de">www.bayvebe.bayern.de</a> .	<b>Inkrafttreten</b> 26.03.2020

<sup>1</sup> § 14 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

<sup>2</sup> § 14 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#):

Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen

Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eingeleitet werden, dürfen

- in der Corona-Krise begründete Beschaffungen über Liefer- und Dienstleistungen (insbesondere medizinische Bedarfsgegenstände und Leistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der Verwaltung dienen) bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25 000 € ohne Umsatzsteuer durch Direktauftrag gemäß § 14 UVgO durchgeführt werden.

<sup>3</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 17 Hs. 1 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

<sup>4</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 17 Hs. 1 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#):

Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen

Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eingeleitet werden, dürfen

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

<sup>5</sup> § 8 Abs. 3 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

<sup>6</sup> § 8 Abs. 3 UVgO i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#):

Vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen

Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eingeleitet werden, dürfen

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

<sup>7</sup> § 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

<sup>8</sup> § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

<sup>9</sup> § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i.V.m. [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 - 2 \(VVöA\)](#).

#### **Kontakt:**

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.

Orleansstraße 10 – 12

81669 München

Tel.: 089/5116-3171 bis -3177

[info@abz-bayern.de](mailto:info@abz-bayern.de)

[www.abz-bayern.de](http://www.abz-bayern.de)